



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

23. Jahrgang

16. Juli 1993

Nr. 7

Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 24. Juni 1993

Herausgeber:
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Fakultätsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 24. Juni 1993**

Die Medizinische Fakultät gibt sich aufgrund § 2 Abs. 4 und § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW S. 124), und der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (UV) vom 04. Februar 1991 (Gabl KM u. MWF NW 11 1991, S. 114 ff) und mit Zustimmung des Senates folgende Fakultätsordnung.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Aufgaben und Ziele
- 2 Siegel und Farbe
- 3 Mitglieder und Angehörige
- 4 Dekan
- 5 Studiendekan
- 6 Fakultätsrat
- 7 Erweiterter Fakultätsrat
- 8 Ausschüsse und Kommissionen
- 9 Beschlußfähigkeit
- 10 Lehrveranstaltungen
- 11 Forschung und Ausstattung
- 12 Professoren, die keiner wissenschaftlichen Einrichtung
angehören
- 13 Gutachten
- 14 Studium Universale
- 15 Berufungsverfahren
- 16 Außerplanmäßige Professoren
- 17 Hochschuldozenten
- 18 Honorarprofessoren
- 19 Habilitationen
- 20 Promotion
- 21 Ehrenpromotion
- 22 Ethik-Kommission
- 23 Datenschutz
- 24 Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen ohne Aufgaben
in der Krankenversorgung

§ 25 Vakanzen

§ 26 Beschlußfassung und Änderung der Fakultätsordnung

§ 27 Abwesenheit

§ 28 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Medizinische Fakultät pflegt die medizinische Wissenschaft in allen Teildisziplinen durch freie Forschung und Lehre und macht die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit für den kranken und den gesunden Menschen nutzbar. Sie übernimmt die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden durch einen alle medizinischen Fächer umfassenden Unterricht sowie die Vorbereitung auf die ärztlichen Berufspflichten und die Ausübung der Heilkunde. Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, die ärztliche Fortbildung, dient der Krankenversorgung, dem Schutz der Gesundheit und erfüllt Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen.

§ 2 Siegel und Farbe

Die Fakultät hat ihr eigenes traditionelles Siegel (Anlage).

Die Farbe der Fakultät ist hellrot.

§ 3 Mitglieder und Angehörige (§§ 4, 5, 6, 37 UV)

(1) Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind:

1. die Professoren,
2. die Hochschuldozenten,
3. die Oberassistenten,
4. die wissenschaftlichen Assistenten,
5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
6. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter)
7. die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Medizinischen Fakultät richtet sich nach den §§ 4 und 37 UV. Die Zuordnung von Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch ein habilitiertes Mitglied oder einen habilitierten Angehörigen der Fakultät.

(3) Die Zuordnung von Doktoranden erfolgt durch ein habilitiertes Mitglied oder einen habilitierten Angehörigen der Fakultät. Ist der Betreuer an einem Institut oder einer Klinik der Medizinischen Einrichtungen tätig, erfolgt die Zuordnung zu dieser Einrichtung. In den Einrichtungen wird eine Liste der zugeordneten Doktoranden geführt.

§ 4

Dekan

(§§ 38 - 43 UV)

(1) Die turnusgemäße Wahl des Dekans gern. § 41 UV erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Neuwahl des Fakultätsrates während der Vorlesungszeit. Das Amt des Dekans und des Prodekans ist mit dem Amt des Ärztlichen Direktors der Medizinischen Einrichtungen unvereinbar. Über einen Rücktritt aus wichtigem Grund vorn Amt des Dekans und Prodekans entscheidet der Fakultätsrat. Gegen einen ablehnenden Beschluß kann der Zurücktretende das Rektorat anrufen.

(2) Der Dekan übernimmt den Vorsitz der Fakultätskommissionen. Auf Vorschlag des Dekans kann eine Kommission jedoch aus den ihr angehörenden Professoren einen Vorsitzenden wählen. Ist der Dekan nicht Vorsitzender, so ist er zu den Sitzungen einzuladen und berechtigt, an ihnen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 5

Studiendekan

(1) Die Medizinische Fakultät hat einen Studiendekan.

(2) Der Studiendekan und sein Vertreter müssen der Gruppe der Professoren angehören.

(3) Der Studiendekan und sein Vertreter werden auf Vorschlag des erweiterten Fakultätsrates für die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Studiendekan berät den Dekan, den Fakultätsrat, die Studienkommissionen, die Universitätslehrer und die Studierenden. Er hat das Recht, Probleme des Studiums dem De-

kan, dem Fakultätsrat, dem erweiterten Fakultätsrat und den Studienkommissionen direkt vorzutragen und entsprechende Anträge zu stellen.

(5) Der Studiendekan erhält im Rahmen der Möglichkeiten die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige personelle, räumliche und materielle Unterstützung.

(6) Der Studiendekan ist ständiger Vertreter der Fakultät beim Medizinischen Fakultätentag. Er berichtet dem Fakultätsrat einmal im Semester über die Studiensituation an der Fakultät.

§ 6 Fakultätsrat (§ 44 UV)

(1) Mitglieder des Fakultätsrates sind:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan mit beratender Stimme,
3. acht Vertreter der Gruppe der Professoren,
4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. zwei Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
6. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden,
7. der Ärztliche Direktor mit beratender Stimme, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden beträgt jeweils ein Jahr.

(2) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten. Ihm obliegt die Beschlußfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät sowie alle anderen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans, des Klinischen Vorstandes oder andere Zuständigkeiten bestimmt sind. Er nimmt den Bericht des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(3) Aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Fakultätsrat oder in besonderen und eiligen Fällen kann die Abstimmung

über eine Beschlußvorlage außerhalb der Sitzung schriftlich erfolgen. In diesen Fällen ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Der Dekan beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine Sitzungen des Fakultätsrates statt.

(5) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll vom Dekanat mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden.

(6) In besonders dringenden Fällen kann der Dekan außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben Tage betragen.

(7) Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung des Fakultätsrates, so ist dieser fristgerecht zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu einer Sitzung einzuladen. Der Antrag muß schriftlich gestellt werden und einen zulässigen Sachantrag mit seiner Begründung enthalten.

(8) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder Pflicht. Ist ein Mitglied des Fakultätsrates an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich seinen Stellvertreter und den Dekan zu benachrichtigen.

(9) Bei der Behandlung von Angelegenheiten, die Belange der Frauen unmittelbar berühren, ist der Frauenbeauftragten Gelegenheit zur Information und beratender Teilnahme zu geben.

(10) Der Dekan stellt die Tagesordnung, gegliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, auf. Er hat Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich und mit Begründung zu stellen.

(11) Anträge, über die der Fakultätsrat Beschlüsse fassen soll, sollten diesem vor oder während der Sitzung schriftlich vorliegen.

(12) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Ein Beschluß über einen solchen Gegenstand kann nicht gefaßt werden, wenn Widerspruch erhoben wird.

(13) Der Fakultätsrat kann andere sachkundige Professoren (d .h. auch anderer Universitäten, § 48 Abs. I 5. 4 UV) sowie sachkundige Mitglieder und Angehörige der Universität zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen und hören.

(14) Antragsrecht haben alle Fakultätsratsmitglieder, der Studiendekan sowie die gern. Abs. 15 in eigenen Angelegenheiten zu hörenden Fakultätsmitglieder.

(15) Vor der Beschlußfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt, eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange eines Professors betreffen, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen (§ 44 Abs . 3 UV).

(16) Über die Sitzungen des Fakultät srates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Für die Fakultätsakten kann das Ergebnisprotokoll auf Antrag zur Geschäftsordnung ergänzt werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Dekan abzuzeichnen und in der nächstmöglichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(17) Jedes Mitglied kann in der Sitzung zu Protokol I erklären, daß seine Meinung von einem gefaßten Beschluß abweicht.

(18) Für Wahlen und Abstimmungen gilt § 14 UV. Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer vom Dekan zu bestimmenden, angemessenen Frist dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, daß sein Beschluß an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gege-

ben ist. Entsprechend Sätze 1 - 5 kann der Studiendekan seine von einem Fakultätsbeschluß abweichende Meinung in Ausbildungsangelegenheiten vertreten.

(19) Der Protokollführer und sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für die Dauer der Amtsperiode des Fakultätsrates auf Vorschlag des Dekans gewählt.

§ 7
Erweiterter Fakultätsrat
(§ 46 UV)

(1) Auf Einladung des Dekans kann eine Person, die nicht Mitglied des erweiterten Fakultätsrates ist, an einer Sitzung des erweiterten Fakultätsrates beratend teilnehmen.

(2) Der Dekan lädt zu den Sitzungen des erweiterten Fakultätsrates ein. § 6, mit Ausnahme von Abs. 3 und Abs. 16 Satz 2, gilt sinngemäß, Abs. 8 gilt nicht für die hinzutretenden Mitglieder aus der Gruppe der Professoren.

(3) Ein Abstimmungsverfahren durch Umlauf kann durch Beschluß des erweiterten Fakultätsrates in einer bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheit durchgeführt werden. Der Beschluß hat den Termin anzugeben, bis zu dem sich seine Mitglieder durch Stimmabgabe beteiligen können.

§ 8
Ausschüsse und Kommissionen
(§ 45 UV)

(1) Der Dekan ist Vorsitzender der Ausschüsse der Fakultät.

(2) Auf Vorschlag des Dekans kann eine Kommission aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professoren einen Vorsitzenden wählen. Solange ein Vorsitzender und Stellvertreter fehlen, werden die Ausschüsse und Kommissionen vom Dekan einberufen.

(3) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte. Muß der Vorsitzende aufgrund des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen oder aufgrund der Universitätsverfassung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören,

so muß sein Stellvertreter Angehöriger derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Kommission lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Eine Ausschuß- bzw. Kommissionssitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Stellung eines zulässigen Sachantrages verlangt. Die Einladungen sollen mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen.

(5) Der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat wenigstens einmal im Semester über die Tätigkeit der Kommissionen.

(6) Die Ausschüsse und Kommissionen der Fakultät tagen nichtöffentlich. Über die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen ist Protokoll zu führen, das in einer der nächsten Sitzungen genehmigt werden muß. Die Protokolle sind dem Dekan und allen Kommissionsmitgliedern zuzusenden. Für die Vertraulichkeit gilt § 15 Abs . 3 UV.

§ 9 Beschlußfähigkeit (§ 12 UV)

(1) Beschlüsse oder Beschlussempfehlungen in Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren betreffen, können nur gefaßt werden, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder aus der Gruppe der Professoren größer ist als die Anzahl der anwesenden, in dieser Angelegenheit stimmberechtigten Mitglieder aus den anderen Gruppen zusammen.

(2) Die Beschlußfähigkeit in Promotions- und Habilitationsangelegenheiten ist in den jeweiligen Ordnungen geregelt.

§ 10
Lehrveranstaltungen
(§ 70 UV)

- (1) Alle Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Studierende, die nicht der Medizinischen Fakultät angehören, haben das Einverständnis zur Teilnahme bei den jeweiligen Dozenten der Medizinischen Fakultät einzuholen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis und an der Anschlagtafel des Dekanats angekündigt. Der Teil der "Medizinischen Fakultät" des Vorlesungsverzeichnisses wird vom Dekan aufgrund der eingegangenen Ankündigungen koordiniert und dem Rektor zur Veröffentlichung zugeleitet. Ist das erforderliche Studienangebot nicht gewährleistet, hat der Fakultätsrat für Abhilfe zu sorgen.
- (3) Professoren, die während der Vorlesungszeit ihre Lehr-tätigkeit für mehr als 3 Werktage unterbrechen, haben dies dem Dekan anzuzeigen. Sie haben mitzuteilen, wie die Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen gesichert ist.
- (4) Dem Fakultätsrat obliegt es, in Verbindung mit den Studienkommissionen und dem Studiendekan für einen geregelten Unterricht zu sorgen. Der Fakultätsrat erarbeitet zu diesem Zweck eine Studienordnung, die die nach der Approbationsordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen berücksichtigt, und legt diese dem Senat vor. Der Fakultätsrat trägt auch dafür Sorge, daß den Studierenden im Rahmen des Möglichen Einrichtungen zum eigenständigen Studium zur Verfügung stehen.
- (5) Die Lehrtätigkeit aller Dozenten einschließlich der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen und der im Ruhestand befindlichen Universitätslehrer ist durch Bereitstellung von Hörsälen, Übungsräumen, Arbeitsplätzen und Lehr- und Forschungsmaterial im Rahmen des Möglichen zu fördern.

(6) Die angekündigten Lehrveranstaltungen sind durchzuführen, sofern sie von mindestens drei Hörern besucht werden.

(7) Die Verteilung von Unterrichtsräumen und die Einteilung der Unterrichtszeiten erfolgt entsprechend dem Bedarf durch den Dekan unter Mitwirkung des Studiendekans und der Studienkommissionen.

(8) Die Professoren sind berechtigt, an der Universität Vorlesungen über alle Wissenschaftsgebiete zu halten. Gehört eine Vorlesung vorwiegend dem Lehrgebiet einer anderen Fakultät an, so bedarf es der Abstimmung mit dieser Fakultät.

§ 11

Forschung und Ausstattung (§§ 57, 59, 60 UV)

(1) In Kliniken, Instituten und Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung sind bei Entscheidungen zu Personal, Räumen und Sachmitteln die Belange aller in der Einrichtung tätigen Professoren hinsichtlich der Durchführung von Forschung und Lehre angemessen zu berücksichtigen. Zur Beratung sollen die an der Einrichtung tätigen Professoren mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Bei anstehenden Entscheidungen ist der Zentrumsvorstand bzw. Kliniksdirektor, Institutsdirektor bzw. Abteilungsleiter gehalten, dem betroffenen Professor Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen und zur Stellung von Anträgen zu geben.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten versucht der Dekan auf Antrag der Betroffenen eine Schlichtung. Ist der Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen, so kann der Fakultätsrat angerufen werden.

(3) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen ausschließlich durch nichthabilitierte Autoren bedürfen der Zustimmung des Professors, dem sie zugeordnet sind, wenn sie als Arbeiten aus einer wissenschaftlichen Institution der Universität veröffentlicht werden sollen. Der Direktor ist zu unterrichten, bei Beteiligung mehrerer Institutionen der Direktor jeder Einrichtung. Weitere Beschränkungen bestehen bei der Veröffentlichung einer Forschungsarbeit nicht. Im Streitfall entscheidet der Dekan.

(4) Hinsichtlich der Drittmittelforschung wird auf § 60 UV verwiesen.

§ 12

Professoren,
die keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehören
(§ 58 UV)

Die Zuordnung von Personalstellen zu einem Professor, der keiner Institution der Medizinischen Fakultät angehört, ist mindestens alle 2 Jahre vom Fakultätsrat zu überprüfen. Der Anrufung des Fakultätsrates (§ 58 Abs. 3 UV) gegen die Entscheidung eines Professors, der keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehört, muß ein Vermittlungsversuch des Dekans vorausgegangen sein.

§ 13

Gutachten

Gutachten werden von der Fakultät nicht erstattet. Wird ein solches gewünscht, so übergibt der Dekan die an ihn eingereichten Akten demjenigen Mitglied der Fakultät, welches gemäß seinem Lehrfach dazu geeignet ist, das betreffende Gutachten in eigener Verantwortlichkeit zu erstatten. Er macht dem Antragsteller davon Mitteilung. Die Einsendung des Gutachtens und die Rücksendung der Akten sind Sache des Gutachters.

§ 14

Studium Universale
(§ 71 UV)

Die Medizinische Fakultät leistet Beiträge zu den Veranstaltungen des Studium Universale.

§ 15
Berufungsverfahren
(§ 48 UV)

- (1) Vor Ausscheiden eines Professors hat der Fakultätsrat zu prüfen, ob diese Position nach Zuordnung und Funktion erhalten bleiben und ausgeschrieben werden soll.
- (2) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen des erweiterten Fakultätsrates werden von ihm Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Regelzusammensetzung ist: Dekan/Vorsitzender, 5 Professoren, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, 1 Student. Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Bei der Berufung eines Klinikers sollen der Kommission 3 Professoren aus klinischen, bei der Berufung eines Theoretikers 3 Professoren aus theoretischen Fächern angehören. Auf Beschluß des erweiterten Fakultätsrates kann die Zahl der Mitglieder verdoppelt werden. Der Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wirkt an Entscheidungen, welche die Berufung unmittelbar berühren, nur beratend mit. Bei Bewerbungen von Frauen ist der Frauenbeauftragten Gelegenheit zu Information und beratender Teilnahme zu geben.
- (3) Die Berufungskommission entwirft einen Ausschreibungstext für die zu besetzende Professur. Der erweiterte Fakultätsrat beschließt diesen Text und schlägt ihn dem Rektorat zur Veröffentlichung vor.
- (4) Der Dekan bittet den ausscheidenden Professor und über die zuständigen Fakultäten die auswärtigen Fachvertreter um Besetzungsvorschläge. Alle Habilitierten der Medizinischen Fakultät, die die *venia legendi* des Faches oder eines Teilbereiches desselben besitzen, können ebenfalls Vorschläge an den Dekan richten. Mitglieder der Medizinischen Fakultät Bonn dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind den Mitgliedern der Berufungskommission vom Dekan zuzuleiten.
- (5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstattet die Berufungskommission aufgrund der Sichtung der Bewerbungsunterlagen und der eingegangenen Voten sowie aus eigener Sachkenntnis dem erweiterten Fakultätsrat einen Bericht und nennt die in

die engere Wahl einzubeziehenden Personen. Dieser Vorschlag kann durch den erweiterten Fakultätsrat ergänzt werden; er bedarf der Abstimmung. Die Bewerber der engeren Wahl werden in der Regel zu Vorstellungsvorträgen und/oder Vorstellungsgesprächen gebeten.

(6) Die eingegangenen Bewerbungsunterlagen sind den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates durch Auslage im Dekanat zugänglich zu machen. Stellungnahmen aufgrund dieser Sichtung sollen der Berufungskommission kurzfristig schriftlich zugeleitet werden.

(7) In einer weiteren Sitzung des erweiterten Fakultätsrates trägt die Berufungskommission ihren Listenvorschlag vor: Der erweiterte Fakultätsrat stimmt in geheimer Abstimmung über jeden Listenplatz getrennt ab, wobei jeweils die Mehrheit des Gremiums und der an der Abstimmung teilnehmenden Professoren festzustellen ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der an der Abstimmung Teilnehmenden und der Professoren erhält. Erreicht im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen des erweiterten Fakultätsrates und der Professoren erhält, sofern diese Zahl größer ist als die der Enthaltung und Gegenstimmen. Ist dies nicht der Fall, wird über den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine weitere Abstimmung mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" durchgeführt. Er gilt als gewählt, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen des Gremiums und der Professoren ohne Berücksichtigung der Enthaltungen überwiegt. Bei gleichem Stimmverhältnis entscheidet das Los.

(8) Mitglieder, die überstimmt wurden, können dem Fakultätsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Dies muß in der gleichen Sitzung angemeldet, kurz begründet und innerhalb von 3 Werktagen dem Dekan schriftlich eingereicht werden. Sonder-voten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

(9) Die Berufungsliste (in der Regel 3 Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge) des erweiterten Fakultätsrates ist dem Senat vom Dekan Zusammen mit mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professoren für jeden einzelnen Listenplatz vorzulegen. Bei fehlender Zustimmung durch den Senat berät und beschließt der erweiterte Fakultätsrat nochmals über die Liste. Trägt er dem Bedenken des Senates keine Rechnung, so ist dies zu begründen.

Die nunmehr beschlossene Liste wird dem Senat zugeleitet.

(10) Nach Erteilung eines Rufes durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung werden Verhandlungen mit dem Berufenen geführt, in denen der Dekan oder sein Vertreter die Belange von Forschung und Lehre vertritt. Zusagen über die Ausstattung des Aufgabenbereiches dürfen nur im Rahmen bereitstehender Haushaltsmittel gemacht werden. Für die Angelegenheiten der Krankenversorgung ist der Klinische Vorstand zuständig.

Nach Rufannahme sind sonstige Gutachten und Stellungnahmen mit Ausnahme der von der Fakultät ausgehenden Berufungsvorschläge zu vernichten. Die Berufungsliste kann nach Annahme durch den Senat vom Dekan veröffentlicht werden.

(11) Der ernannte Universitätsprofessor hat innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der der Dekan einlädt.

§ 16
Außerplanmäßiger Professor
(§ 50 UV)

(1) Jeder Professor, der Mitglied der Medizinischen Fakultät ist, kann für einen anderen Habilitierten den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Verleihung des Titels "Außerplanmäßiger Professor" stellen.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat wählt eine Kommission. Ihr gehören der Dekan als Vorsitzender und 2 Professoren, von denen einer Fachvertreter ist, an. Diese Kommission prüft, ob sich der Privatdozent in Forschung und Lehre seit seiner Habilitation bewährt hat und hervorragende Leistungen erbringt.

(3) Zwei auswärtige, vom erweiterten Fakultätsrat gewählte Fachvertreter und zwei Kommissionsmitglieder erstatten schriftliche Gutachten. Diese können von den stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates vor der Abstimmung im Dekanat eingesehen werden.

(4) Ein Kommissionmitglied berichtet dem erweiterten Fakultätsrat. Die Gründe für oder gegen die Ernennung sind vorzutragen. Die Abstimmung durch die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates erfolgt geheim. Das Abstimmungsverfahren entspricht den Regelungen in § 15 Abs. 7 Sätze 1 bis 3.

§ 17
Hochschuldozenten
(§ 53 a WissHG)

Die Bestimmungen des § 16 gelten entsprechend für Vorschläge zur Ernennung von Hochschuldozenten.

§ 18
Honorarprofessoren
(§ 51 UV)

(1) Jedes habilitierte Mitglied der Medizinischen Fakultät kann für eine Persönlichkeit, die für die Fakultät eine erfolgreiche Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Ernennung zum "Honorarprofessor" stellen.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat wählt eine Kommission, ihr gehören der Dekan als Vorsitzender und 2 Professoren, von denen einer Fachvertreter ist, an. Die Kommission überprüft, ob die vorgeschlagene Persönlichkeit die Ernennungsvoraussetzungen erfüllt. Für das weitere Verfahren gilt § 16 (3) und (4).

(3) Die Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben. Sie können durch einen vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät erteilten Lehrauftrag verpflichtet werden, bestimmte Lehrveranstaltungen angemessenen Umfangs abzuhalten.

§ 19
Habilitation
(§ 49 UV)

Die Durchführung des Habilitationsverfahrens wird durch die Habilitationsordnung geregelt.

§ 20
Promotion
(§ 52 UV)

Die Durchführung des Promotionsverfahrens wird durch die Promotionsordnung geregelt.

Bei Ausscheiden eines die Promotion betreuenden Habilitierten aus der Fakultät oder bei Wechsel des Instituts-/Klinikleiters muß den Belangen des Doktoranden Rechnung getragen werden. Der Ausscheidende hat dem Dekan eine Aufstellung der noch nicht abgeschlossenen, unter seiner Aufsicht stehenden Dissertationen einzureichen.

§ 21
Ehrenpromotion
(§ 53 UV)

Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die Medizinische Wissenschaft kann die Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. Das Verfahren regelt die -Promotionsordnung.

§ 22
Ethik-Kommission

Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage der revidierten Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes (1983). Die Kommission gewährt Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen, unbeschadet der Verantwortung des Antragstellers für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung.

Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden . Sitzungen der Ethikkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der Einzelheiten geben.

§ 23 Datenschutz

Die Rechte des einzelnen (Patienten u.a .) , über Preisgabe und Verwendung seiner Daten selbst zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) , sind in der Krankenversorgung sowie in Forschung, Lehre und Verwaltung auf der Grundlage der entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu wahren.

§ 24 Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung (§§ 54, 55, 56 UV)

(1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, obliegt nach § 29 Abs. 2 WissHG einem Vorstand, dem die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren angehören. Je angefangene Siebenerzahlen dieser Mitglieder wirken die anderen Gruppen mit je einem Vertreter beratend mit.

(2) Die beratend Mitwirkenden werden jeweils aus den an der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt. Die studentischen Vertreter werden aus dem Kreise der als Doktoranden, Diplomanden, studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräfte am Institut bzw. an der Abteilung tätigen Studierenden durch geheime Wahl bestimmt. Die Gruppen wählen ihre Vertreter in eigener Verantwortung jeweils vor Beginn des akademischen Jahres für ein Jahr. Das Wahlergebnis ist dem geschäftsführenden

Direktor mitzuteilen. Die Wahlversammlungen werden nach Gruppen getrennt von den im Vorstand Mitwirkenden einberufen; sind keine gewählten Vertreter vorhanden, erfolgt bis zur Wahl eines Vorsitzenden die Einberufung und Leitung der Versammlung durch den geschäftsführenden Direktor.

§ 25 Vakanzen

Zur übergangsweisen Besetzung der Stelle für einen Professor schlägt der Fakultätsrat dem Rektorat eine geeignete Persönlichkeit zur Ernennung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung vor (§ 52 Abs. 4 WissHG).

§ 26 Beschlußfassung und Änderung der Fakultätsordnung

Für die Beschlußfassung über die Fakultätsordnung ist der Fakultätsrat zuständig. Beschlüsse über die Annahme und die Änderung der Fakultätsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 27 Abwesenheit

Von einer über 2 Wochen währenden Abwesenheit vom Universitätsort in der vorlesungsfreien Zeit haben die bediensteten Professoren dem Dekan und, wenn sie Mitglied des Senates sind, dem Rektor, wenn sie Mitglied einer Senatskommission oder eines akademischen Prüfungsausschusses sind, dem Vorsitzenden Mitteilung zu machen. In diesem Fall sowie für eine Abwesenheit während der Vorlesungszeit von mehr als drei Werktagen haben die Leiter der Kliniken, Institute und Abteilungen die von ihnen beabsichtigte Regelung ihrer Vertretung dem Rektor, dem Dekan und dem Ärztlichen Direktor anzuzeigen.

§ 28
Inkrafttreten

Die Fakultätsordnung tritt am Tage der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Kraft.

U. Pfeifer
(Professor Dr. med. U. Pfeifer)
Dekan
der
Medizinischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Medizinischen Fakultät vom 16. Dezember 1992 und des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Dezember 1992.

Bonn, den 24. Juni 1993

M. G. Huber
(Professor Dr. M. G. Huber)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anlage zu § 2:

Siegel der Medizinischen Fakultät



Großes Prägesiegel der Medizinischen Fakultät

